

## Amtliche Bekanntmachung des Amtes Schwarzenbek-Land

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung**

**für die Gemeindewahl in Basthorst, Brunstorf, Dahmker, Elmenhorst, Fuhlenhagen,  
Grabau, Groß Pampau, Grove, Gülzow, Hamfelde, Havekost, Kankelau, Kasseburg, Köthel,  
Kollow, Kuddewörde, Möhnsen, Mühlenrade und Sahms  
am 06. Mai 2018**

Aufgrund des § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO)<sup>1</sup> fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretungen am 06.05.2018 in den Gemeinden Basthorst, Brunstorf, Dahmker, Elmenhorst, Fuhlenhagen, Grabau, Groß Pampau, Grove, Gülzow, Hamfelde, Havekost, Kankelau, Kasseburg, Köthel, Kollow, Kuddewörde, Möhnsen, Mühlenrade und Sahms auf.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG)<sup>2</sup> bilden die Gemeinden jeweils für sich einen Wahlkreis.

Gemäß § 8 Nr. 1 GKWG werden im Wahlkreis bzw. in den Wahlkreisen unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter und Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

	Vertreterinnen / Vertreter gesamt	Unmittelbare Vertreterin- nen und Vertreter	Listenvertreterinnen und Listenvertreter
Basthorst	9	5	4
Brunstorf	9	5	4
Dahmker	7	4	3
Elmenhorst	11	6	5
Fuhlenhagen	9	5	4
Grabau	9	5	4
Groß Pampau	7	4	3
Grove	9	5	4
Gülzow	13	7	6
Hamfelde	9	5	4
Havekost	7	4	3
Kankelau	9	5	4
Kasseburg	9	5	4
Köthel	9	5	4
Kollow	9	5	4
Kuddewörde	13	7	6
Möhnsen	9	5	4
Mühlenrade	7	4	3
Sahms	9	5	4

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) können gemäß § 18 Abs. 1 GKWG

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
3. Wahlberechtigte  
einreichen.

<sup>1</sup> Landesverordnung über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlordnung – GKWO-) vom 02.12.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2009, Seite 747), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2016 (GVOBl. 2016, Seite 663)

<sup>2</sup> Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz -GKWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03.1997 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2017 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 492)

Listenwahlvorschläge können nach § 18 Abs. 2 GKWG dagegen nur von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb eines Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenvorschlag ist nicht begrenzt (§ 18 Abs. 3 GKWG).

Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag genannt werden (§ 18 Abs. 4 GKWG).

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 18 Abs. 5 GKWG).

Wählbar ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 GKWG, wer am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat
2. im Wahlgebiet wahlberechtigt ist und
3. seit mindestens 3 Monaten
  - a) in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder
  - b) sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Wahlvorschläge sind bis

**spätestens Montag, den 12. März 2018, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

**schriftlich** beim Gemeindevahlleiter des Amtes Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek, einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 19 GKWG schriftlich eingereicht werden. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Maßgebend für die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Kreiswahlordnung.

Die amtlichen Formblätter für Wahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen können telefonisch unter

der Rufnummer 04151/842236 oder  
vorzugsweise per E-Mail an [a.gettel@amt-schwarzenbek-land.de](mailto:a.gettel@amt-schwarzenbek-land.de)

angefordert werden oder während der üblichen Dienststunden beim Amt Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek im Zimmer 3.02 abgeholt werden.

Schwarzenbek, den 02.01.2018

**Amt Schwarzenbek-Land  
Der Gemeindevahlleiter  
gez. Spingieß**